

Richtlinie zur Förderung der Wiedervermietung von leerstehendem Wohnraum in Albstadt

Prämie (Freigeigkeitsleistung) im Rahmen des Landesförderprogramms Kompetenzzentrum Wohnen BW - Förderlinie „Wiedervermietungsprämie“ zur kommunalen Leerstandsaktivierung

Die Stadt Albstadt beabsichtigt, leerstehenden Wohnraum wieder dem Wohnungsmarkt zuzuführen. Hierfür soll das Landesförderprogramm Kompetenzzentrum Wohnen BW - Förderlinie „Wiedervermietungsprämie“ in Anspruch genommen werden.

Die erhaltenen Prämien des Landesförderprogramms sollen, um einen Anreiz zu schaffen leerstehende Wohnungen wieder zu vermieten, im Rahmen einer Freigeigkeitsleistung von der Stadt Albstadt an den jeweiligen Vermieter ausbezahlt werden.

Grundsätzliches

Das Landesförderprogramm Kompetenzzentrum Wohnen BW - Förderlinie „Wiedervermietungsprämie“ bildet die Grundlage der Freigeigkeitsleistung. An den jeweiligen Vermieter können nur die Prämien als Freigeigkeitsleistung weitergegeben werden, die im Rahmen dieses Landesförderprogramms an die Stadt Albstadt ausbezahlt werden.

Umfang, Höhe, Voraussetzungen und Ausschlüsse der Freigeigkeitsleistung ergeben sich aus dem Landesförderprogramm Kompetenzzentrum Wohnen BW - Förderlinie „Wiedervermietungsprämie“ und den entsprechenden Förderhinweisen.

Ein Rechtsanspruch für die Freigeigkeitsleistung besteht nicht.

Verfahren und Zuständigkeit

Die Beantragung der Wiedervermietungsprämie aus dem Landesförderprogramm erfolgt durch das kommunale Flächenmanagement für Wohnzwecke der Stadt Albstadt unter Beteiligung des Vermieters.

Die Freigeigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie sind vom Vermieter beim kommunalen Flächenmanagement für Wohnzwecke der Stadt Albstadt zu beantragen. Das kommunale Flächenmanagement prüft die Voraussetzungen für eine Freigeigkeitsleistung, die dann erfüllt sind, wenn der Stadt eine Prämie durch das Landesförderprogramm gewährt und ausbezahlt wird.

Über die Gewährung der Freigeigkeitsleistung wird in einem Bewilligungsbescheid entschieden.

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Beschluss des Gemeinderates am 12.12.2024 in Kraft.

Die Richtlinie tritt mit Außerkrafttreten des Landesförderprogramms ebenfalls außer Kraft.

Albstadt, 12. Dezember 2024